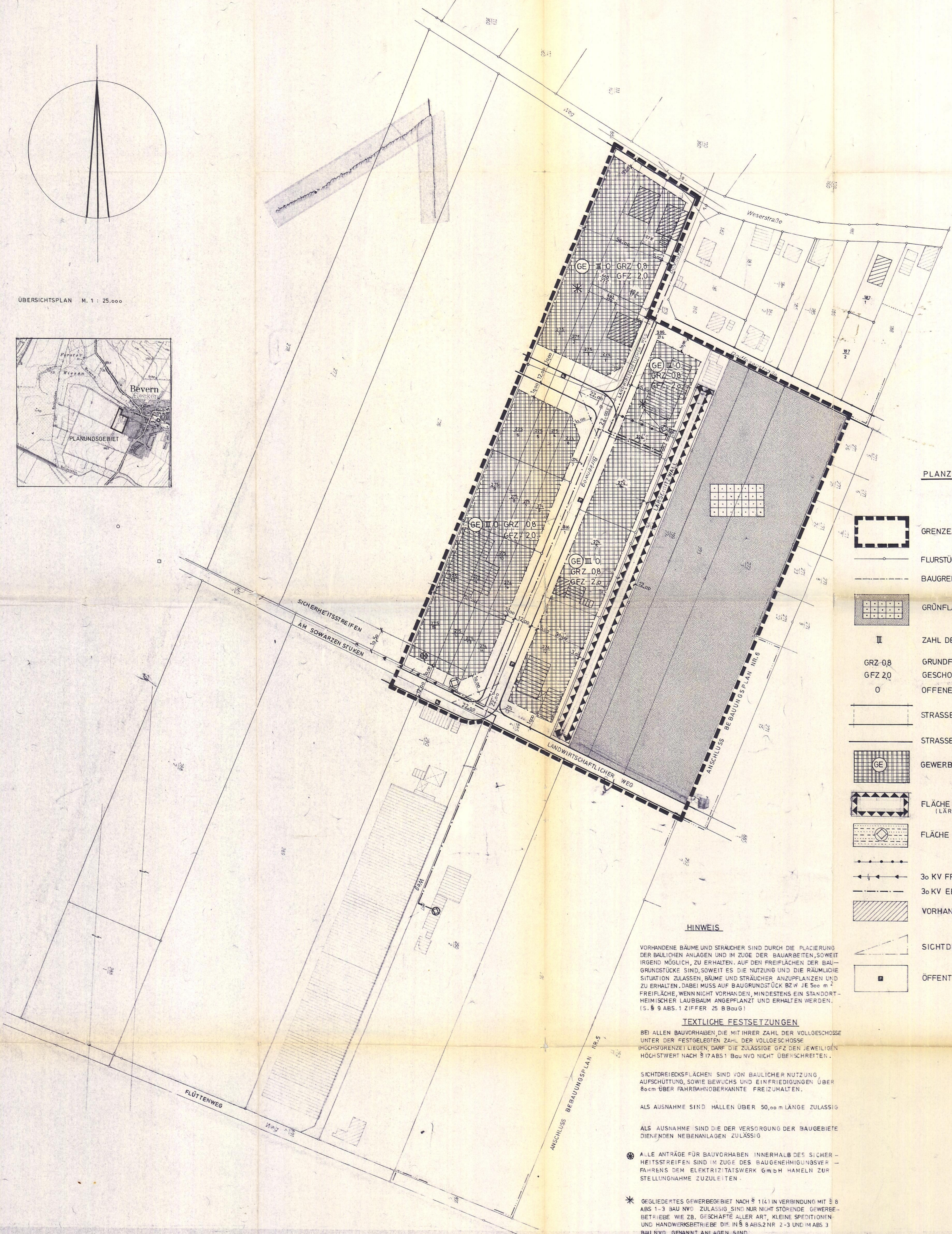
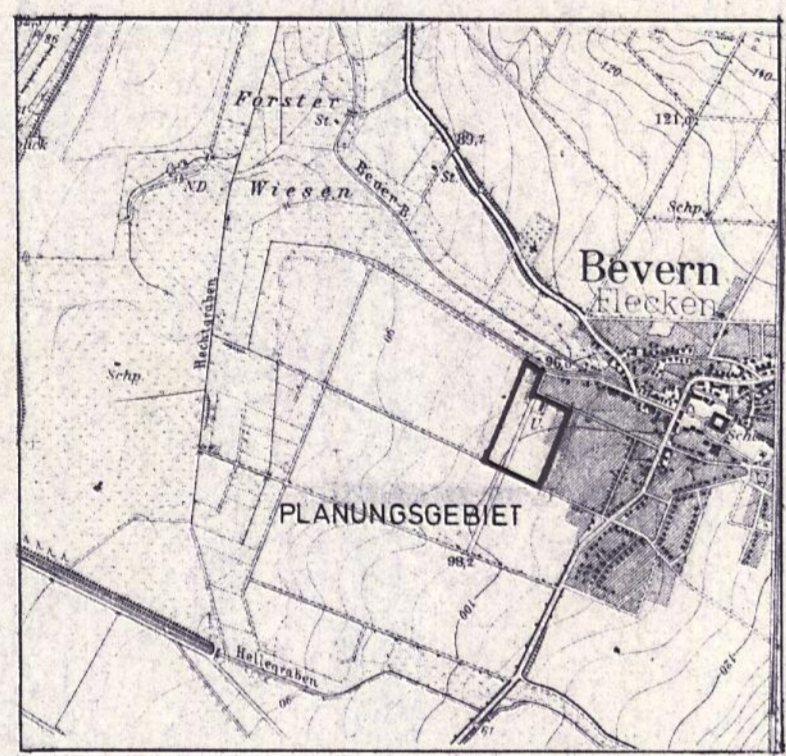


ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- GRÜNLÄCHE (DAUERKLEINGARTEN)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEWERBEGEBIET
- FLÄCHE FÜR AUSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMSPANNWERK)
- 30 KV FREILEITUNG
- 30 KV ERDKABEL
- VORHANDENE GEBÄUDE
- SICHTDREIECKSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

HINWEIS

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUG DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI MUSS AUF BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 m<sup>2</sup> FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN. (S. § 9 ABS. 1 ZIFFER 25 BBauG)

TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTZULEGENDEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNG, SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

ALS AUSNAHME SIND HALLEN ÜBER 50,00 m LÄNGE ZULÄSSIG

ALS AUSNAHME SIND DIE DER VERSORUNG DER BAUGEBIETE DIENENDEN NEBENANLAGEN ZULÄSSIG

ALLE ANTRÄGE FÜR BAUVORHABEN INNERHALB DES SICHERHEITSSTREIFEN SIND IM ZUG DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS DEM ELEKTRIZITÄTSWERK GMBH HAMELN ZUR STELLUNGNAHME ZUZULEITEN.

\* BEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET NACH § 1(6) IN VERBINDUNG MIT § 8 ABS. 1-3 BAUNVO ZULÄSSIG SIND NUR NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE WIE ZB. GESCHÄFTE ALLER ART, KLEINE SPEZITIONEN UND HANDWERKSBEREIBE DIE IN § 8 ABS. ZNR. 2-3 UND M ABS. 3 BAUNVO GENANNT ANLAGEN SIND

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage : Flurkartenwerk  
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Bevern  
 erstellt durch das Katasteramt Holzminde am ..... Az. ....

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.11.78).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
 ..... HOLZMINDEN ..... den .....  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

Der Rat der GEM. BEVERN hat in seiner Sitzung am 15.12.1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 30.03.1978 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.  
 BEVERN den 24.03.1978  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS HOLZMINDEN den 30.10.1979  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

Der Rat der GEM. BEVERN hat in seiner Sitzung am 05.02.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 12.02.1979 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 20.02 bis 27.03.1979 öffentlich ausgelegt.  
 BEVERN den 22.03.1979  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

Der Rat der GEM. BEVERN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.07.1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
 BEVERN den 18.07.1979  
 (L.S.) [Signature]  
 GEM. DIR.

Der vom Rat der GEM. BEVERN in der Sitzung vom 17.07.1979 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309/B-241022-09/154/47/79 vom heutigen Tage genehmigt.  
HÄHNCHER den 31.01.1980 Bezirksregierung Hannover  
 Im Auftrage  
[Signature]  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 16.08 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises HOLZMINDEN bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.  
 BEVERN den 16.8.80  
 (L.S.) [Signature]  
 Gemeindefeldreferent

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

FLECKEN BEVERN

BEBAUUNGSPLAN

NR.09

„BIRKENWEG“